

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.
BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
VON VERBANDSZUWENDUNGEN (BVR VZ) – rev.17. Mai 2018

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

1. **Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
2. **Zuwendungsempfänger**
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
6. **Auszahlung**
7. **Nachweis der Verwendung**
8. **Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
9. **Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Auf Grundlage der mit der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung geschlossenen „Fördervereinbarung zur Zukunftssicherung des Sports“ kann der LSB Berlin seinen Mitgliedsorganisationen nach § 3 der Satzung im Rahmen verfügbarer Mittel Zuwendungen aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Mitteln des Landes Berlin im Sinne einer institutionellen Förderung zu den aus dem Verbandsbetrieb entstehenden Kosten gewähren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Mitgliedsorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Bewilligung erfolgt nur zur Finanzierung der Verbandsaufgaben (sportliche Aufgaben und Verwaltungszwecke) auf Grundlage der zum 01.01. des **Vorjahres** abzugebenden Mitgliederbestandsmeldung.

3.2 Bei der Berechnung werden nur die Mitglieder von Vereinen berücksichtigt, die dem LSB zum 01.01. des **Vorjahres** gemeldet worden sind und die **zum 1. Juli des Zuwendungs-**

vorjahres von der zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt und gemeinnützig sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin – die selbständigen und unabhängigen Fachverbände des Amateursports in Berlin – erhält eine Grundzuwendung von € 3.410,00/Jahr. Zusätzlich erhalten diese Mitgliedsorganisationen, die mehr als 1.000 Mitglieder haben einen weiteren Zuschuss von € 2.750,00/Jahr. Zusätzlich erhalten diese ab 2.000 und bis 10.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder € 500,00/Jahr und ab 10.001 je angefangene 1.000 Mitglieder € 200,00/Jahr. Darüber hinaus wird bis zu 15.000 Mitgliedern für jedes gemeldete Mitglied ein Zuschuss von € 4,50/Jahr gewährt. Ab 15.001 Mitgliedern verringert er sich auf € 3,70 je zusätzliches Mitglied/Jahr.

4.2 Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) b der Satzung des Landessportbundes Berlin – ausgenommen der Hochschulsportverband und die BGPR erhält eine Grundzuwendung von € 3.410,00/Jahr. Zusätzlich erhalten diese Mitgliedsorganisationen, die mehr als 1.000 Mitglieder haben einen weiteren Zuschuss von € 750,00/Jahr. Zusätzlich erhalten diese ab 2.000 und bis 10.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder € 500,00/Jahr und ab 10.001 je angefangene 1.000 Mitglieder € 200,00/Jahr. Darüber hinaus wird bis zu 15.000 Mitgliedern für jedes gemeldete Mitglied ein Zuschuss in Höhe von € 1,80/Jahr gewährt. Ab 15.001 Mitgliedern verringert er sich auf € 1,70 je zusätzliches Mitglied/Jahr.

4.3 Die BGPR erhält eine Pauschalzuwendung von € 1.360,00/Jahr. Der Hochschulsportverband erhält eine Pauschalzuwendung von € 17.160,00/Jahr.

4.4 Die Bezirkssportbünde nach § 3 (1) c der Satzung des Landessportbundes Berlin erhalten eine Pauschalzuwendung von € 5.000/Jahr.

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.
BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG
VON VERBANDSZUWENDUNGEN (BVR VZ) – rev.17. Mai 2018

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

4.5 Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) d der Satzung des Landessportbundes Berlin – Verbände für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient - erhalten eine Pauschalzuwendung von € 950,00/Jahr.

4.6 Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin, die keine Spitzensportaktivitäten durchführen, werden wie Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) b gefördert.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

5.2 Grundlage für die Förderung bildet der für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Berlin genehmigte Verteilungsplan. Die errechneten Verbandszuwendungen werden auf volle Euro-Beträge **abgerundet**.

5.3 Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Verbandszuwendungen sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

6. Auszahlung

6.1 Der LSB zahlt die Zuwendung ohne eine gesonderte Anforderung erst aus, wenn sich die Mitgliedsorganisation mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Förderungszeitraums nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und **der Jahresabschluss** der Mitgliedsorganisation für den Förderungszeitraum vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege, insbesondere den Zahlungsempfänger,

Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.

7.2 Bei Zuwendungen bis zu € 50.000,00 wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

7.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Weitergabe von Mitteln an seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die Verwendung derselben gemäß den Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung zu prüfen und dies nachzuweisen.

7.4 Nicht verbrauchte Mittel im Förderungszeitraum sind unverzüglich an den Landessportbund Berlin zurückzuzahlen.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

8.1 Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

9.1 Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind **ab 01.01.2018** gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN